jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2001/11/15 8Ob139/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Spenling und Dr. Kuras als weitere Richter in der Schuldenregulierungssache des Bernhard P*****, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Gläubigerin M*****gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Herbert Rabitsch, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 5. April 2001, GZ 47 R 340/01z-117, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 171 KO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 171, KO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Wie der Oberste Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat (ZIK 1998, 205; ZIK 1999, 22; EvBl 1999, 69; ZIK 1999/62; ZIK 1999, 174 ua), treten auch nach neuer Rechtslage (IRÄG 1997) in allen Fällen, in denen die öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses vorgeschrieben ist, die Folgen der Zustellung an alle Beteiligten bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung ein, unabhängig davon, ob und wann eine besondere Zustellung an die Beteiligten erfolgt ist.

Obgleich die zitierten Entscheidungen sämtlich öffentliche Bekanntmachungen vor dem 1. 1. 2000 zum Gegenstand hatten, die gemäß Art XII Abs 5 IRÄG 1997 noch durch Anschlag an der Gerichtstafel erfolgten, kann es nicht zweifelhaft sein, dass diese Rechtsprechung auch im Fall einer öffentlichen Bekanntmachung nach dem 1. 1. 2000, die gemäß § 173a KO durch Aufnahme in die Insolvenzdatei erfolgte, zum Tragen kommt. Dies verkennt die Revisionsrekurswerberin, wenn sie in ihrer Zulassungsbeschwerde den Standpunkt vertritt, es liege zu dieser Frage noch keine höchstgerichtliche Judikatur vor.Obgleich die zitierten Entscheidungen sämtlich öffentliche Bekanntmachungen vor dem 1. 1. 2000 zum Gegenstand hatten, die gemäß Art römisch XII Absatz 5, IRÄG 1997 noch durch Anschlag an der Gerichtstafel erfolgten, kann es nicht zweifelhaft sein, dass diese Rechtsprechung auch im Fall

einer öffentlichen Bekanntmachung nach dem 1. 1. 2000, die gemäß Paragraph 173 a, KO durch Aufnahme in die Insolvenzdatei erfolgte, zum Tragen kommt. Dies verkennt die Revisionsrekurswerberin, wenn sie in ihrer Zulassungsbeschwerde den Standpunkt vertritt, es liege zu dieser Frage noch keine höchstgerichtliche Judikatur vor.

Dass der von der Gläubigerin gegen den öffentlich bekannt zu machenden Beschluss über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (§ 200 Abs 3 KO idF Art I Z 52 lit b IRÄG 1997) erhobene Rekurs, der ausgehend von der individuellen Zustellung an die Gläubigerin rechtzeitig gewesen wäre, verspätet ist, hat das Rekursgericht zutreffend dargestellt und ist damit der bereits zur Rechtslage nach dem 1. 1. 2000 ergangenen Rechtsprechung des erkennenden Senats gefolgt (8 Ob 168/00i; 8 Ob 214/00d; 8 Ob 121/01d).Dass der von der Gläubigerin gegen den öffentlich bekannt zu machenden Beschluss über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (Paragraph 200, Absatz 3, KO in der Fassung Art römisch eins Ziffer 52, Litera b, IRÄG 1997) erhobene Rekurs, der ausgehend von der individuellen Zustellung an die Gläubigerin rechtzeitig gewesen wäre, verspätet ist, hat das Rekursgericht zutreffend dargestellt und ist damit der bereits zur Rechtslage nach dem 1. 1. 2000 ergangenen Rechtsprechung des erkennenden Senats gefolgt (8 Ob 168/00i; 8 Ob 214/00d; 8 Ob 121/01d).

Wird der Rekurs wegen Verspätung zurückgewiesen, hat eine inhaltliche Prüfung des Rechtsmittels zu unterbleiben.

Anmerkung

E63934 08A01391

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0080OB00139.01A.1115.000

Dokumentnummer

JJT_20011115_OGH0002_0080OB00139_01A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at